

Verordnung des Landkreises Ebersberg zum Schutze des Endmoränenzuges zwischen der Stadt Ebersberg und dem Markt Kirchseeon als Landschaftsschutzgebiet.

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt der Landkreis Ebersberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom ...28.12.1982... Nr. ...820-8623-20/82..... genehmigte

V e r o r d n u n g :

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Der in der Stadt Ebersberg und dem Markt Kirchseeon liegende Endmoränenzug wird als Landschaftsschutzgebiet geschützt.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen
 1. im Westen:
von Süden nach Norden entlang der Ostgrenze des Weges Fl. Nr. 765 der Gemarkung Kirchseeon bis zum Auftreffen auf die Grenze des Staatsforstes "Ebersberger Forst";
 2. im Norden:
von Westen nach Osten entlang der gemeinsamen Grenze des Staatsforstes "Ebersberger Forst" mit den Grenzen der Grundstücke Fl.Nr. 766, 767, 1047, 1043, 945, 1042, 1041, 1040, sämtliche Gemarkung Kirchseeon, 2616, 2609, 2610 (Weg), 2613, 1381 (Weg), 1347, 1338, 1329, 1310, 1344 (Weg), 1313, 1314, 1315, 1312 (Weg), 1311, 1310, 1309, 1308 und 1423 (Straße Anzing - Ebersberg), entlang der Südwestgrenze dieser Straße in südöstlicher Richtung bis zum nördlichen Eck des Grundstückes Fl.Nr. 1418, dessen Ostgrenze entlang, dann ent-

lang der Nordgrenze des Weges Fl.Nr. 1432 in östlicher Richtung bis zur Ostgrenze des Grundstücks 1454, sämtliche Gemarkung Ebersberg;

3. im Osten:

von Norden nach Süden entlang der Ostgrenze der Grundstücke Fl.Nr. 1454 und 1465 der Gemarkung Ebersberg;

4. im Süden:

von Osten nach Westen entlang der Südost- und der Südwestgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1465, den Südostgrenzen der Grundstücke Fl.Nr. 1453, 1453/2, 1453/3, 1452, 1452/2 und 1451/2 bis zu deren Schnittpunkt mit der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1473, an dieser ca. 10 m entlang und dann entlang der Nutzungsgrenze (Waldrand) durch dieses Grundstück auf die Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1485, weiter in nördlicher Richtung entlang dieser Grenze und der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1484, den Südgrenzen der Grundstücke Fl.Nr. 1450, 1449/5, der Westgrenze der Grundstücke Fl.Nr. 1449/5, 1449/4 bis zur Mitte der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1449/3, von hier entlang der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1447, dann entlang des an diese Grenze anschließenden Weges durch das Grundstück Fl.Nr. 1445 zum Nordwesteck dieses Grundstücks, von hier zunächst entlang der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1446, dann ca. 25 m entlang der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1442 und von hier entlang der Nutzungsgrenze (Waldrand) durch das Grundstück Fl.Nr. 1443 in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1443, in südlicher Richtung entlang dieser und der Ost-, Süd- und Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1565, von der Spitze des Grundstücks Fl.Nr. 1566/5 aus ca. 30 m entlang der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1442, der Südost- und Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1441 bis zum Ende des Waldbestandes, entlang dieser Nutzungsgrenze durch das Grundstück Fl.Nr. 1441, entlang der Ostgrenze dieses Grundstücks in nördlicher Richtung bis zum Beginn des Waldbestandes, dann entlang der Nutzungsgrenze (Waldrand) wiederum durch dieses Grundstück bis zum Auftreffen auf den Weg Fl.Nr. 1432, entlang dessen Nordgrenze in westlicher Richtung, weiter entlang den Süd-

grenzen der Grundstücke Fl.Nr. 1401, 1400 und 1397, dann entlang der Grenze des Waldbestandes in nördlicher und westlicher Richtung durch das Grundstück Fl.Nr. 1397 auf den Weg Fl.Nr. 1396 hin, entlang dessen Ostgrenze in südlicher Richtung bis zur Abzweigung des Weges Fl.Nr. 1386, entlang dessen Nordgrenze in westlicher Richtung, dann auf dem Weg Fl.-Nr. 2612 weiter in westlicher Richtung bis dieser auf den nach Süden führenden Weg Fl.-Nr. 2610 trifft, entlang dessen Westgrenze in südlicher Richtung bis zur Nutzungsgrenze (Waldrand) von hier entlang dieser durch das Grundstück Fl.Nr. 2609 zum Nordosteck des Grundstücks Fl.Nr. 2616, entlang dessen Ostgrenze, der Ost- und Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2619, bis hierher sämtliche Gemarkung Ebersberg, weiter in der Gemarkung Kirchseeon entlang der Süd- und Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1037, der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1042, der Ostgrenzen des Grundstücks Fl.Nr. 945 und 931 bis zum Auftreffen auf den Weg Fl.Nr. 962, entlang dessen Nord- und dann Westgrenze zunächst in westlicher, dann in südlicher Richtung weiter über den Weg in Verlängerung der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 961 auf die Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 965 hin, entlang der Nord- und Westgrenze dieses Grundstücks, der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 964, weiter entlang der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 961, der Nordgrenze und Nordostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 772 und ca. 50 m der Südostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1047, dann entlang der Ost- und Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 774, der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 769, weiter in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 767 bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze der Bundesstraße B 304 (Fl.Nr. 103), von hier entlang der Nordgrenze der B 304 in westlicher Richtung mit Ausnahme des bebauten Grundstücks Fl.Nr. 762/1 bis zur Einmündung des Weges Fl.Nr. 765 der Gemarkung Kirchseeon.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind grün in einer Flurkarte Maßstab 1 : 5.000, ausgefertigt vom Landratsamt Ebersberg am 07.02.1983....., eingetragen, die beim Landratsamt Ebersberg - untere Naturschutzbehörde - niedergelegt ist und

auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte 1 : 5.000.

- (4) Die Karte wird beim Landratsamt Ebersberg - untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Endmoränenzug zwischen der Stadt Ebersberg und dem Markt Kirchseeon" ist es,

- a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Erhaltung der in die Endmoräne eingelagerten Biotopflächen zu sichern,
- b) die Schönheit und Eigenart der Landschaft durch die Erhaltung der typischen Reliefformen zu bewahren,
- c) im Nahbereich der Stadt Ebersberg und der Marktgemeinde Kirchseeon ein die beiden Orte verbindendes Wandergebiet zu erhalten.

§ 3

Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Schutzzweck (§ 2) zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten oder die diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Ebersberg - untere Naturschutzbehörde - bedarf es, im Landschaftsschutzgebiet

1. bauliche Anlagen aller Art gemäß Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen;

hierzu zählen insbesondere

- a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser,
- b) Einfriedungen aller Art, es sei denn, es handelt sich um Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton,
- c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm-, oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütt-halden;

2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt,

- a) Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge und Schaukästen anzubringen, ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warn-tafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, wenn nicht Leuchtschrift verwendet werden soll;
- b) ober- oder unterirdisch geführte Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern, mit Ausnahme von
 - aa) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,
 - bb) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden;

3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder zu parken; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;

4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;

5. Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen zu errichten oder zu ändern;
6. außerhalb hierfür von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassener Plätze zu zelten oder Feuer anzuzünden;
7. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers sowie den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
8. Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Drainage zu entwässern oder trocken zu legen;
9. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
10. landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen; Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 6 Abs. 1 mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird sowie vor allem keine störenden Lücken entstehen.

- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis bedarf für Vorhaben, die besondere ökologische oder optische Auswirkungen haben, oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde. Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a (z.B. Hotel- und Appartementanlagen, Industrie- und Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren),

für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über einem Hektar nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und für Freileitungen ab 110 kV-Nennspannung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Forderung einer Sicherheitsleistung, versehen werden.

§ 5

Anzeigepflicht

Wer andere als in § 4 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat das dem Landratsamt Ebersberg - untere Naturschutzbehörde - mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 6

Sonderregelungen

- (1) Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 4 bleiben
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
 - b) die im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 8 und 10,
 - c) die Unterhaltung der Gewässer sowie der vorhandenen Entwässerungs-, Vorflutgräben und Drainagen entsprechend den Wassergesetzen,
 - d) die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen der Versorgungsunternehmen sowie der sonstigen bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen,
 - e) die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen Fernmeldelinien,
 - f) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 Buchst. a) bis e), die sich ihrer Art und ihrem Umfang nach in mehr als nur unbedeutender Weise auf das Schutzgebiet auswirken, unterliegen der Anzeigepflicht nach § 5.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 3 kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes "Endmoränenzug zwischen der Stadt Ebersberg und dem Markt Kirchseeon" (§ 2), vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Forderung einer Sicherheitsleistung, versehen werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Ebersberg - untere Naturschutzbehörde - erteilt. Die Erteilung der Befreiung bedarf, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes (§ 2) insgesamt in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis

zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Verboten des § 3 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, dem Schutzzweck zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuß zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder die diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen,

b) ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 4

1. bauliche Anlagen errichtet, ändert oder erweitert (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) bis Buchst. c),
2. Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge und Schaukästen anbringt, die nicht den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) genannten Zwecken dienen,
3. ober- oder unterirdisch geführte Draht- oder Rohrleitungen errichtet oder ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b),
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3),
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze reitet (§ 4 Abs. 1 Nr. 4),
6. Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen errichtet oder ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 5),
7. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zeltet oder Feuer anzündet (§ 4 Abs. 1 Nr. 6),
8. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert oder neue Gewässer herstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7),

9. Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern entwässert oder trocken legt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8),
 10. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen ablagert, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 9),
 11. Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke beseitigt (§ 4 Abs. 1 Nr. 10),
- c) Maßnahmen nach §§ 5 oder 6 Abs. 2 ohne die erforderliche Anzeige vornimmt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Erlaubnis (§ 4 Abs. 4) oder Befreiung (Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 2) nicht nachkommt.
- (3) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

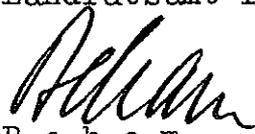
§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersberg, den 07.02.1983

Landratsamt Ebersberg


B e h a m
Landrat